

Reglement zur Rückstellung der Einschulung

Ein Jahr später in den Kindergarten: Voraussetzungen und Verfahren

Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Lebensjahr vollenden, treten im darauffolgenden August regulär in den Kindergarten ein. Kinder, die noch nicht als «schulreif» gelten, können auf Gesuch der Eltern ein Jahr später eingeschult werden.

Der Zeitpunkt des Kindergarteneintritts ist im Volksschulgesetz (VSG) geregelt. Im Kanton Zürich wurde der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den 31. Juli festgelegt. Dadurch sind die Kinder beim Schuleintritt im Durchschnitt jünger als früher, was den Betreuungsbedarf erhöht. Da sich die kindliche Entwicklung nicht an gesetzlich festgelegte Stichtage hält, gewinnt die Möglichkeit einer Rückstellung zunehmend an Bedeutung.

1. Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die kantonalen Bestimmungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b sowie § 34 Abs. 3 der Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich.

- Gemäss § 3 Abs. 1 lit. a VSV beginnt die Schulpflicht mit der Vollendung des 4. Altersjahres, unabhängig vom Entwicklungsstand des Kindes
- Gemäss § 3 Abs. 1 lit. b VSV ermöglicht eine Rückstellung um ein Jahr, wenn zu erwarten ist, dass die im Kindergarten auftretenden Schwierigkeiten nicht durch sonderpädagogische Massnahmen ausgeglichen werden können.

2. Antrag auf Rückstellung vor Schulbeginn

2.1 Information

Die Eltern werden im Einschulungsbrief über die Möglichkeit einer Rückstellung informiert und gebeten, sich bei Bedarf frühzeitig mit der Schulleitung in Verbindung zu setzen.

2.2 Gesuchstellung

Ein schriftlich und begründet einzureichendes Gesuch muss bis spätestens 31. März des Kalenderjahres bei der Schulleitung eingehen. Beizulegen sind:

- Ein Entwicklungsbericht der Kinder- oder Hausärztin / des Kinder- oder Hausarztes
- Eine Empfehlung der Spielgruppenleitung oder einer frühpädagogischen Fachperson (z. B. Frühberatung)
- Weitere relevante Fachberichte (z. B. Logopädie, Ergotherapie etc.)

2.3 Prüfung und Entscheid

Die Schulleitung prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und pädagogische Angemessenheit. Bei Bedarf werden weitere Fachpersonen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, SPD) hinzugezogen. Die Eltern werden angehört. Der Entscheid wird durch die Schulleitung getroffen. Gegen eine Ablehnung können die

Erziehungsberechtigten Rekurs bei der Schulpflege einreichen. Diese gewährt das rechtliche Gehör und entscheidet abschliessend auf dieser Stufe.

3. Rückstellung im laufenden Schuljahr

3.1 Voraussetzungen

Eine Rückstellung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich; insbesondere, wenn alle sonderpädagogischen Massnahmen ausgeschöpft wurden und eine nachgewiesene Entwicklungsverzögerung vorliegt.

3.2 Antragstellung

Der Antrag kann sowohl durch die Eltern als auch durch die Kindergartenlehrperson gestellt werden, auch gegen den Willen der jeweils anderen Partei.

3.3 Entscheidverfahren

Die Schulleitung prüft den Antrag sorgfältig gemäss § 34 Abs. 3 VSV. Sie hört die Beteiligten an und kann weitere Fachpersonen (z.B. Schulpsychologischer Dienst) beiziehen. Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Rückstellung angeordnet, können die Erziehungsberechtigten einen rekursfähigen Entscheid bei der Schulpflege verlangen.

4. Kriterien für eine Rückstellung

Gemäss dem Verband Kindergärtnerinnen Zürich (VKZ) können u. a. folgende Faktoren für eine Rückstellung sprechen:

- Diagnostizierte körperliche, sprachliche oder psychische Entwicklungsverzögerung
- Eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit mit Erwachsenen
- Geringes Interesse an sozialen Kontakten
- Mangel an Eigenaktivität
- Orientierungsschwierigkeiten in Gruppen
- Emotionale Überforderung (z.B. Konfliktunfähigkeit)
- Fehlende Selbständigkeit (z.B. beim Ankleiden oder Toilettengang)

5. Nachbetreuung / Monitoring

Die Kindergartenlehrperson beobachtet die Entwicklung des Kindes insbesondere im ersten Quartal des Schuljahres. Bei gravierenden Schwierigkeiten erfolgt eine erneute Abklärung im Team (Lehrperson, Eltern, Schulische Heilpädagogin, Schulleitung).

6. Rechtsmittel

Gegen einen ablehnenden Entscheid der Schulleitung können die Erziehungsberechtigten Rekurs bei der Schulpflege einlegen. Diese gewährt den Eltern das rechtliche Gehör und entscheidet über das Anliegen. Sind die Eltern auch mit dem Entscheid der Schulpflege nicht einverstanden, können sie

Beschwerde beim zuständigen Bezirksrat erheben. Dabei fällt ein Kostenbeitrag von CHF 1'000 an. Wird das Verfahren nicht zugunsten der Eltern entschieden, erfolgt keine Rückerstattung dieses Betrags.

7. Hinweise zur Gültigkeit des Dokuments

Dieses Dokument dient als Richtlinie für Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern und unterliegt der regelmässigen Überprüfung auf Basis gesetzlicher Vorgaben sowie entwicklungspsychologischer Erkenntnisse. Weitere Informationen finden sich unter dem folgenden Link: [Volksschulamt | Kanton Zürich](#)

8. Erstellung und Genehmigung

Das Dokument wurde im Juli 2025 durch Valon Enrico Prendi erstellt und an der Schulpflegesitzung der Primarschulen Obfelden am 20. August 2025 genehmigt.